

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein



Nr. 7/2024

Donnerstag, den 5. September 2024

12. Jahrgang

150 Jahre Feuerwehrwesen in Bad Liebenstein



Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Am 24. August hat die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein auf dem Gelände von „Pfeifen & Holz“ ihr 150-jähriges Bestehen gefeiert. Der Festakt fand in der alten Pfeifenfabrik statt. Die stellvertretende Bürgermeisterin von Bad Liebenstein, Susanne Rakowski, begrüßte zahlreiche Gäste, unter ihnen Feuerwehrkameraden und -kameradinnen aus den Nachbar- und Partnergemeinden. Stadtbrandmeister Enrico Pfeifer blickte auf die bewegte

Geschichte des Feuerwehrwesens in allen Ortsteilen zurück. Alles nahm 1874 in Schweina mit der Freiwilligen Feuerwehr Glücksbrunn seinen Anfang. Die Ehrungen langjähriger Kameraden erfolgte durch den für die Feuerwehren zuständigen Innenminister Georg Maier persönlich. Beim anschließenden Fest mit Schauübungen, Fahrzeugausstellung, Speis und Trank und Kinderprogramm konnten Groß und Klein das Jubiläum ausgiebig genießen.

Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Die Ämter der Stadtverwaltung verteilen sich auf drei Dienststellen:

Bahnhofstraße 22
36448 Bad Liebenstein

Hier finden Sie: die Poststelle, das Einwohnermeldeamt, das Ordnungsamt, das Büro des Bürgermeisters, das Hauptamt, das Archivwesen, das Kindergartenwesen, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Bahnhofstraße 11
36448 Bad Liebenstein

Hier finden Sie: das Bauamt

August-Bebel-Straße 12
36448 Bad Liebenstein OT Schweina

Hier finden Sie: die Finanzverwaltung

Telefon: +49 (0) 36961 361 0
Telefax: +49 (0) 36961 361 20
E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de
Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00–16:00 Uhr
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: 09:00–12:00 Uhr

Öffnungszeiten Finanzverwaltung

Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–15:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr
Freitag: geschlossen

Stadt- und Kurbibliothek/OT Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184
E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr
Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr
Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 17
36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320
E-Mail: info@bad-liebenstein.de
Web: www.bad-liebenstein.de

Öffnungszeiten:

Di, Do, Sa, So und Feiertage: 10:00–15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 10:00–17:00 Uhr

Inhalt

Beschlüsse	S.	2
Wahlbekanntmachungen	S.	3
Mitteilungen	S.	6
Bekanntmachungen anderer	S.	7

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 18. Juli 2024

Beschluss BA-2024-052

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beauftragt die Erste Beigeordnete, die maßnahmenbezogene Ergänzungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Straßenentwässerung für das Bauvorhaben ‚Stadt Bad Liebenstein, OT Steinbach Neubau Regenüberlaufbecken und Zulaufsammler, Liebensteiner Weg, 1. BA‘ in Höhe von 231.200,00 EUR (Baukostenzuschuss geschätzt einschließlich Kosten der laufenden Unterhaltung) zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2024-053

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, eine Teilfläche der öffentlichen Einrichtung ‚Friedhof im Ortsteil Bad Liebenstein‘ (Gemarkung Bad Liebenstein, Flurstück 2316/10 – in dem als Anlage beigefügten Lageplan gelb dargestellt) gemäß § 28 Absatz 3 Thür-BestG i. V. m. § 4 Absatz 1 Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein eine Teilfläche von ca. 9.815,0 m² aufzuheben/zu entwidmen

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 1. August 2024

Beschluss HA-2024-014

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Maßnahme „Grundhafter Ausbau der Rudolf-Breitscheid-Straße – 1. BA – Einmündung Friedrich-Fröbel-Straße bis Einmündung Marienthaler Straße“ im Ortsteil Schweina in Höhe von 30.000,00 EUR (HHSt. 2.630200.950000.164).

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2024-015

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 2.5700.981000.059 für die durch die Stadt Bad Liebenstein im Rahmen des Bauvorhabens „Ertüchtigung Nutzungsbereich und Füllwassereinspeisung BioBad Glücksbrunn“ zu erstattenden Fördermittel in Höhe von 42.608,56 EUR. Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt in voller Höhe durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 2.581700.940000.160 (Heilwasser-Kneipp-Anlage).

Abstimmungsergebnis

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ **der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 15. August 2024**

Beschluss BA-2024-059

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 25. April 2024.

Abstimmungsergebnis

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss BA-2024-060

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 18. Juli 2024.

Abstimmungsergebnis

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

▪ **aus der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 18. Juli 2024**

Wahl des Ausschussvorsitzenden und des Stellvertreters

Gemäß § 19 Abs. 8 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Bad Liebenstein (Geschäftsordnung) hat der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung (Bauausschuss) aus seiner Mitte eine Vorsitzende und einen Stellvertreter gewählt.

Die Wahl wurde entsprechend § 39 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Verbindung § 13 Abs. 9 Geschäftsordnung in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen Susanne Rakowski als Vorsitzende und Stefan Herda als stellvertretender Vorsitzender wurden durch die Mitglieder des Ausschusses einstimmig gewählt.

Wahlbekanntmachungen

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 29. September 2024

Der Stadtwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. August 2024 zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

1. Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen Nr.	Kennwort der Partei, Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Anschrift	Erklärung	
							ja	nein
1	Christlich Demokratische Union (CDU)	1	Rakowski, Susanne	1974	Steuerfachwirtin	OT Bad Liebenstein		x

2. Es ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden.

2.1 Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen etwaig vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.

2.1.1 Der Wahlvorschlag wird auf dem Stimmzettel vorgedruckt. Der Wähler kann den Bewerber streichen und seine Stimme durch die Hinzufügung einer wählbaren Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf vergeben. Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Bad Liebenstein, den 27. August 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 29. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 29. September 2024, wird in der Zeit **vom 9. bis 13. September 2024** in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein während der allgemeinen Dienststunden
Montag 14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme wird durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 9. bis 13. September 2024 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 8. September 2024** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Wahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **27. September 2024, bis 18.00 Uhr**, in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 28. September 2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
7. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
 - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 29. September 2024 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Liebenstein, den 2. September 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 29. September 2024

1. Am 29. September 2024 findet die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk 1	Wandelhalle Eingang 1 Esplanade 11 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein – barrierefrei –
Stimmbezirk 2	Wandelhalle Eingang 2 Esplanade 11 36448 Bad Liebenstein OT Bad Liebenstein – barrierefrei –
Stimmbezirk 3	Friedrich-Fröbel-Halle – Halle 1 Salzunger Str. 1 D 36448 Bad Liebenstein OT Schweina – barrierefrei –
Stimmbezirk 4	Friedrich-Fröbel-Halle – Halle 2 Salzunger Str. 1 D 36448 Bad Liebenstein OT Schweina – barrierefrei –
Stimmbezirk 5	Vereinsheim Festplatz Alte Bahnhofstraße 21 36448 Bad Liebenstein OT Steinbach – barrierefrei –

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist ein Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Arbeitsraum des Briefwahlvorstandes befindet sich in der Feuerwehr Bad Liebenstein, Treonstr. 1, 36448 Bad Liebenstein. Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag, dem 29. September 2024 um 18.00 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen. Er ist nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

Wahlbriefe müssen der Stadt so rechtzeitig übersandt werden, dass sie spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung, Bahnhofstr. 22, 36448 Bad Liebenstein eingehen. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters wurde 1 Wahlvorschlag zugelassen.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

4. Ablauf der Wahlhandlung:

Nach Betreten des Wahlraums stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes Ihre Wahlberechtigung anhand der Wahlbenachrichtigung oder des Wählerverzeichnisses fest. Auf Verlangen müssen Sie sich ausweisen. Sodann erhalten Sie einen Stimmzettel. Sie begeben sich in die Wahlzelle, kennzeichnen dort Ihren Stimmzettel und falten ihn so zusammen, dass andere Personen Ihre Kennzeichnung nicht erkennen können. Danach gehen Sie an den Tisch des Wahlvorstands, nennen Ihren Namen und auf Anfrage Ihre Anschrift. Bitte beachten Sie: Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat,
- d) einen erkennbar nicht amtlich hergestellten Stimmzettel benutzt hat oder

e) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer Ihren Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstands die Wahlurne frei. Sie legen daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses.

Haben Sie Ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Sie aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen, so ist Ihnen auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem Sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands zerrissen haben. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen an der persönlichen Kennzeichnung des Stimmzettels gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Der Wähler gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Vertrauensperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht.
6. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Bad Liebenstein, den 2. September 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Bürgermeisterwahl der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein am 29. September 2024

Ergebnis der Wahl

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am 1. Oktober 2024, um 13.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein statt.

Tagesordnung:

Beschlussfassung über das Ergebnis der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Einheitsgemeinde Stadt Bad Liebenstein.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Bad Liebenstein, den 2. September 2024

gez. Raßbach
Wahlleiterin

Mitteilungen

Geänderte Öffnungszeiten der Finanzverwaltung ab September

Aus organisatorischen Gründen gelten ab September für die Finanzverwaltung in der Dienststelle Schweina bis auf Weiteres abweichende Öffnungszeiten für den Besucherverkehr:

Montag	geschlossen
Dienstag	09.00–12.00 und 14.00–15.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00–12.00 und 14.00–17.30 Uhr
Freitag	geschlossen

Telefonisch sind die Mitarbeiterinnen weiterhin zu den bekannten Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (siehe Seite 2) zu erreichen.

Aktuelle Informationen zum Glasfaserausbau in Bad Liebenstein



Im August 2024 erfolgte in der Steinbacher Straße der Baustart für den Glasfaserausbau in Bad Liebenstein. Zusammen mit Vertretern der Telekom, der GlasfaserPlus, die das Vorhaben umsetzt, und der bauausführenden Firma Ellin Line vollzog die stellvertretende Bürgermeisterin Susanne Rakowski den symbolischen Spatenstich. Von dieser Stelle aus realisiert die GlasfaserPlus den Anschluss von 4.323 Haushalten.

Bereits im Juli 2022 hatte der Stadtrat den Ausbau einstimmig befürwortet, 2023 hat die Stadt Bad Liebenstein mit GlasfaserPlus GmbH eine entsprechende Erklärung unterzeichnet. Im Frühjahr fanden in Bad Liebenstein, Schweina und Steinbach Informationsveranstaltungen statt und es gab zahlreiche Beratungsangebote in allen Ortsteilen. Nun sind alle Vorbereitungen abgeschlossen und die eigentlichen Bauarbeiten beginnen.

„Es freut mich, dass der Glasfaser-Ausbau in Bad Liebenstein jetzt beginnt. Schnelles und zuverlässiges Internet ist mittlerweile ein Grundbedürfnis vieler unserer Bürger und Bürgerinnen und unserer Unternehmen. Es ist genauso bedeutsam wie die Versorgung mit Strom oder fließend Wasser und es ist unverzichtbar für die zukünftige Gestaltung unseres Lebensalltags. Der Glasfaser-Ausbau ist ein wichtiger Baustein der Daseinsvorsorge, wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlichen Teilhabe in unserer Kurstadt“, betont Susanne Rakowski, die stellvertretende Bürgermeisterin der Stadt.

Die Glasfaserverlegung erfolgt in drei Abschnitten: Zuerst werden die Rohre im öffentlichen Bereich verlegt und Abzweige bis zu den Grundstücken, dann finden Terminvereinbarungen mit den Eigentümern der Häuser statt, damit der Anschluss im Keller realisiert werden kann. Zuletzt werden die eigentlichen Glasfaser „eingeschossen“ und angeschlossen. Die GlasfaserPlus schließt eine Immobilie während der Ausbauphase kostenfrei an, wenn Kundinnen oder Kunden einen Glasfaser-Tarif bei einem Telekommunikationsanbieter abschließen. Die GlasfaserPlus benötigt in diesem Fall lediglich eine Genehmigung, den Anschluss herstellen zu dürfen, weil die Arbeiten dafür auf Privatgrund geschehen. Die Beauftragung funktioniert folgendermaßen: Kunden/Kundinnen buchen bei einem Telekommunikationsanbieter einen Glasfaser-Tarif. Der wiederum nimmt Kontakt mit der GlasfaserPlus auf und kümmert sich um die Genehmigung und die Details. Bei einer Buchung nach der Ausbauphase werden in der Regel Kosten für den Hausanschluss erhoben.

Ansprechpartner

1. Fragen zum Glasfaseranschluss, zum Ablauf des Glasfaserausbau und zur Bestellung eines Glasfaseranschlusses:

- Telekom Partner Shop
Tele Thorwarth GmbH
Silge 17
36433 Bad Salzungen
Telefon: +49 (0)3695-63050
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 9-18 Uhr und Sa. 9-12 Uhr
- Telekom Shop
Karlstr. 7
99817 Eisenach
Telefon: +49 (0)3691-7443370
Öffnungszeiten: Mo-Fr. 9-18 Uhr und Sa. 9-14 Uhr
- Internet: www.telekom.de/glasfaser

- Kundenservice Privatkunden:
Tel. 0800 2266 100 (kostenfrei)

- Kundenservice Geschäftskunden:
Tel. 0800 3306709 (kostenfrei)

2. Fragen von Eigentümern von Gebäuden mit 3 oder mehr Wohneinheiten:

- Kundenservice 0800 330 3333 (kostenfrei)

- www.telekom.de/netz/glasfaser/glasfaser-immobilienwirtschaft

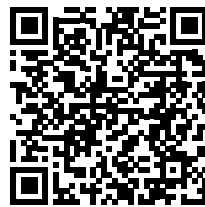
3. Meldung von Schäden auf privaten Grundstücken direkt an die Baufirma Ellin Line GmbH

- ticket-gfp@ellinline.de

- Telefonisch bei dem verantwortlichen Bauleiter:
+49 (0)160-7657505

Die Stadt Bad Liebenstein hat eine Informationsseite mit jeweils aktuellen Meldungen, Antworten auf häufig gestellte Fragen und Ansprechpartnern für verschiedene Anliegen eingerichtet:

www.rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/glasfaserausbau.html



Bekanntmachungen anderer

Der Bau der SuedLinktrasse entlang der B 19 streift auch die Gemarkung der Stadt Bad Liebenstein. Darum informiert die TransnetBW GmbH über Planungen und Maßnahmen:

SuedLink: Ankündigung von Transporten in der Kommune Bad Liebenstein

Die Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH planen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen den Bau der erdverlegten Gleichstrom-Verbindung SuedLink. Aktuell befindet sich SuedLink im Abschnitt D1 in Bundesland Thüringen im Planfeststellungsverfahren. Die TransnetBW GmbH hat in diesem Planfeststellungsverfahren einen Beschluss gemäß § 44c EnWG erwirkt, um in Teilen mit dem Bau des Vorhabens vor dem eigentlichen Planfeststellungsbeschluss zu beginnen.

Im Rahmen der Realisierung von SuedLink ist die temporäre Nutzung von Grundstücksflächen erforderlich. In diesem Zuge führt die TransnetBW GmbH oder durch sie Beauftragte zur Errichtung, Inbetriebnahme und zum Betrieb des Vorhabens gem. § 48a EnWG-Transporte von Großtransformatoren, Kabelrollen oder

sonstigen Bestandteilen und Hilfsmitteln auf ausgewählten Flurstücken durch.

Informationen zu den Transporten

Zum Zwecke des Transports von Bestandteilen der Stromnetze müssen öffentliche und private Straßen und Wege in Anspruch genommen werden. Der Ausbau der Stromnetze bringt es mit sich, dass auch private Grundstücke in Anspruch genommen werden müssen. Netzausbauvorhaben wie SuedLink lassen sich nicht immer ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen verwirklichen. Die im Folgenden dargestellten Arbeiten sind möglicherweise nicht in vollem Umfang auf jedem betroffenen Grundstück erforderlich. Art und Umfang der notwendigen Transporte richten sich nach den individuellen Zielsetzungen und Anforderungen vor Ort.

Art und Umfang der Untersuchung

Für die Transporte müssen die Grundstücke überfahren und überschwenkt werden. Überfahrt meint dabei jeden logistischen Vorgang, im Zusammenhang mit dem Transport, zu dessen Zwecken ein Grundstück betreten oder befahren werden muss. Unter Überschwenkung ist die Nutzung des grundstückseigenen Luftraumes gemeint.

Darunter fallen alle Maßnahmen, die zur Durchführung der Überfahrt oder Überschwenkung notwendig sind, insbesondere die temporäre Ertüchtigung von Flurstücken durch Maßnahmen zur Verringerung von Bodenverdichtung, Herstellen einer temporären Baustraße, Niveaueausgleich, Flächenertüchtigung, temporäre Verrohrung von Wassergräben und Bächen, temporäre Verstärkung von Brücken außerhalb von klassifizierten Straßen, Ausbau von Schleppkurven und die Ermöglichung von Infrastrukturkreuzungen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat nach dem letzten Transport einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. Es werden daher die aufgebauten oder mitgebrachten Anlagen und Geräte und die im Rahmen der Ertüchtigung des Grundstücks vorgenommenen baulichen Veränderungen beseitigt und die unmittelbaren sowie mittelbaren Benutzungsfolgen rückgängig gemacht.

Baubegleitungen

Die Transporte werden von ökologischen und bodenkundlichen Baubegleitungen überwacht. Diese sorgen für die Einhaltung der umweltgerechten und bodenkundlichen Standards und Auflagen mit dem Ziel, unnötige Eingriffe in Natur, Landschaft und Boden zu vermeiden.

Eventuelle Schäden

Sollte es trotz aller Vorsicht bei der Ausführung der genannten Transporte zu Schäden oder unmittelbaren Vermögensnachteilen kommen, werden diese durch die TransnetBW GmbH oder die von ihr beauftragten Firmen entsprechend den gesetzlichen Regelungen in §§ 48a Satz 6, 44 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angemessen entschädigt.

Bekanntmachung und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Transporte ergibt sich aus § 48a Satz 1 EnWG in Verbindung mit § 18 Absatz 5 NABEG. Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie den Nutzungsberechtigten die Transporte mitgeteilt. Sie finden im Zeitraum vom **23. September 2024 bis 21. März 2025** statt.

Der zeitliche Ablauf der Transporte hängt von den örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen ab.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus der Flurstückliste und den Planunterlagen, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Diese liegen **bis zum 21. März 2025** im Büro des Bürgermeisters in der Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Mitarbeitende der TransnetBW GmbH oder von ihr beauftragte Firmen setzen sich nach Möglichkeit mit den von den genannten Maßnahmen betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Nutzungsberechtigten in Verbindung.

Kontakt für Rückfragen

Für Fragen und Mitteilungen zur Durchführung der vorbereitenden Maßnahmen stehen Mitarbeitende der TransnetBW GmbH zur Verfügung:

TransnetBW GmbH

Tel.: 0800 380 470-1

E-Mail: suedlink@transnetbw.de

www.suedlink.com

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach
Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Druck: Wehry Druck, eine lizenzierte Marke der S+G Druck GmbH & Co. KG

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 27. August 2024